

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	75 (1978)
Heft:	12
Artikel:	Ein Jahr nach dem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956
Autor:	Bosshard, Heinz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 12 Dezember 1978
75. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Ein Jahr nach dem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (ÜGU)

Erste Eindrücke und Erfahrungen

Dr. iur. Heinz Bosshard, Eidgenössische Polizeiabteilung, Bern

Vorbemerkung der Redaktion. Der Direktor der Eidgenössischen Polizeiabteilung, Dr. Oscar Schürch, hat in Nr. 12 vom Dezember 1974 (S. 177 ff.) die Vorgeschichte und die grundlegenden Bestimmungen des sog. New Yorker Abkommens vorgestellt. Wir sind dankbar dafür, dass wir wiederum von kompetenter Seite unsere Leser über die ersten Erfahrungen mit dieser Konvention vertraut machen können.

1. Beitrittserklärung der Schweiz

Am 4. November 1977, 30 Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde am Sitz der UNO in New York, ist das ÜGU für die Schweiz als 41. Staat in Kraft getreten. Dem Abkommen gehörten damals bereits folgende Staaten an:

Algerien
Argentinien
Barbados
Belgien
Brasilien
Chile
China (Taiwan)
Dänemark
Bundesrepublik Deutschland
Ecuador
Finnland
Frankreich

Überseeische Departemente:

Guadeloupe, Guayana,
Martinique, Réunion

Überseeische Gebiete:

St-Pierre-et-Miquelon,
Somalia, Komoren, Neu-
Kaledonien und
abhängige Gebiete,
Französisch-Polynesien

Griechenland
Grossbritannien
Guatemala

Haiti	Philippinen
Israel	Polen
Italien	Portugal
Jugoslawien	Schweden
Luxemburg	Schweiz
Marokko	Spanien
Monaco	Sri Lanka
Niederlande	Tschechoslowakei
Niederländische Antillen	Tunesien
Niger	Türkei
Norwegen	Ungarn
Obervolta	Vatikanstadt
Österreich	Zentralafrikanisches
Pakistan	Kaiserreich

Durch einen Bundesratsbeschluss wurde die Eidgenössische Polizeiabteilung mit den Aufgaben der Empfangs- und Übermittlungsstelle betraut. Gleichzeitig bezeichneten die Kantone ihrerseits die entsprechenden kantonalen Empfangs- und Übermittlungsstellen. Aus den städtischen Agglomerationen der Industriekantone trafen dann noch Ende 1977 die ersten Gesuche ein.

2. Voraussetzungen für die Behandlung eines Gesuches

2.1. In der Schweiz

Die Art. 3 und 5 ÜGU umschreiben summarisch und nicht abschliessend, welche Unterlagen einem Gesuch beizufügen sind. Es galt deshalb, anhand der ersten konkreten Fälle herauszufinden, welche formellen und materiellen Erfordernisse in den einzelnen Ländern geltend gemacht werden.

Für Gesuche aus dem Ausland stand bei der Eidgenössischen Polizeiabteilung von Anfang an fest, dass bei der Prüfung das Hauptgewicht auf die materielle Seite zu legen sei.

Das Abkommen sollte schliesslich eine Hilfe und echte Erleichterung für die Alimentengläubiger sein und nicht eine Erschwerung. Wenn ein Anspruch durch rechtskräftiges Urteil oder rechtsgültigen Vertrag dargetan und als erwiesen angesehen wurde, hat die Polizeiabteilung das Gesuch mit entsprechenden Weisungen an den jeweiligen Kanton weitergeleitet, ohne auf besondere Stempel oder Beglaubigungen entscheidendes Gewicht zu legen. Umgekehrt war diese Einstellung nicht immer vorhanden.

2.2. Im Ausland

Einige Länder verlangten auf einem rechtskräftigen Urteil eine spezielle Erklärung über dessen Vollstreckbarkeit; andere forderten einen Trauschein der Gläubigerin, obwohl diese laut beiliegendem Gerichtsurteil geschieden war, und Geburtsurkunden der Kinder.

Wieder andere schrieben eine bestimmte Form der Vollmacht und anderer Dokumente vor. Die Eidgenössische Polizeiabteilung wird im Laufe des Winters die Kantone über die formellen und materiellen Erfordernisse der einzelnen Länder informieren.

In Grossbritannien wurde unser Land sechs Monate nach dem Beitritt noch nicht als Mitglied anerkannt, da es nach angelsächsischem Recht zur Erweiterung und damit Änderung internationaler Abkommen eines speziellen innerstaatlichen Gesetzes (act) bedarf. Dieses Gesetz soll noch im Laufe dieses Jahres erlassen werden.

Transferprobleme oder andere Schwierigkeiten währungspolitischer Natur ergaben sich lediglich in einigen afrikanischen Staaten sowie in der Tschechoslowakei. Gestützt auf Art. 10 ÜGU sind die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet, ungeschaut der nationalen Devisengesetzgebung Alimentenüberweisungen den grösstmöglichen Vorrang zu gewähren. In der Tschechoslowakei wurden einige auf Kronen lautende Urteile in der Schweiz lebender tschechoslowakischer Schuldner in Franken umgewandelt, und zwar zu einem für den Schuldner unvorteilhaften Kurs. Zwecks Abklärung der Frage, ob dieses Vorgehen vor dem schweizerischen "ordre public" standhält, wäre es wünschenswert, einen Entscheid des Bundesgerichtes erwirken zu können.

Ein weiteres Problem, glücklicherweise bis heute nur mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Österreich, bilden die Vorschussbezahlungen, die in einigen Kantonen zugunsten der Gläubigerin im Hinblick auf ausstehende Alimentenforderungen von einer kantonalen Inkassostelle vorgenommen werden. Die beiden genannten Staaten erklärten nämlich rundweg, dass es nicht Aufgabe des New Yorker Übereinkommens sein könne, von Gläubigerinnen an Behörden zum Inkasso abgetretene Forderungen durchsetzen zu helfen. Nach Ansicht der Eidgenössischen Polizeiabteilung ist eine solche Haltung falsch, denn sie läuft den Interessen der Alimentengläubiger, deren Wahrung die Hauptaufgabe des New Yorker Abkommens ist, zuwider. Eine derartige Auslegung des Zweckartikels 1 ÜGU würde bewirken, dass die Gläubigerin auf die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des Schuldners angewiesen bleibt; eine staatliche Inkassostelle wird kaum bereit sein, Abschlagszahlungen an einen Alimentengläubiger vorzunehmen, wenn ihr die Rechtshilfe durch das Abkommen bei der Eintreibung der zedierten Forderung im Ausland versagt wird. Die Eidgenössische Polizeiabteilung wird alles unternehmen, um die betreffenden Empfangsstellen der beiden Staaten im Interesse der Gläubigerin von ihrer Ansicht zu überzeugen.

3. Sprachliche Probleme

Ein Problem, das nicht unterschätzt werden darf, sind die verschiedenen Landessprachen und die damit verbundenen Verständigungsschwierigkeiten. Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass die meisten Empfangsstaaten sämtliche Unterlagen, also auch allfällige Urteile, in ihre eigene Sprache übersetzt haben wollen. Dies bedingt einen erheblichen Mehraufwand an Kosten und Zeit, für den die Gläubiger bzw. die kantonalen Übermittlungsstellen aufzukommen haben. Eine ländliche Ausnahme bilden die Tschechoslowakei

und die Türkei, wo die Dokumentation auf deutsch, und Spanien, wo sie auf französisch eingereicht werden kann. In verschiedenen Staaten war man auf die Hilfe der schweizerischen Vertretungen angewiesen, die mit wertvollen Übersetzungsdiensten viel zur Überwindung der sprachlichen Schranken beigetragen haben.

Die Polizeiabteilung hat zudem nach einem Muster des Europarates einen Fragebogen für Gläubiger und Schuldner in fünf Sprachen ausgearbeitet, der den Kantonen unentgeltlich abgegeben wird. Dieser Fragebogen ersetzt zwar die Beweisunterlagen nicht; soll aber als Informationshilfe dazu beitragen, die Verständigung, vor allem was persönliche Angaben anbelangt, zu erleichtern.

4. Statistik und Praxis

Bisher wurden ungefähr 250 Fälle nach New Yorker Abkommen behandelt, davon etwa 10% Gesuche aus dem Ausland, bei denen der Schuldner in der Schweiz Wohnsitz hat.

Über eine Erfolgsquote zu sprechen wäre nach knapp einem Jahr verfrüht. Es zeichnen sich jedoch bereits in einigen Fällen positive Ergebnisse ab, sei es, dass der Alimentenschuldner aufgrund der behördlichen Intervention sich zu seinen Pflichten bekannte und Zahlungen leistete, sei es, dass er mittels rechtlicher Schritte (Klage, Betreibung, Lohnpfändung) dazu gezwungen werden konnte.

Die Abwicklung eines konkreten Falles geht etwa folgendermassen vor sich:

Ein oder mehrere unterhaltsberechtigte Gläubiger in der Schweiz sind gewillt, ihre Ansprüche gegen den im Ausland weilenden Schuldner geltend zu machen. Sie richten ein Gesuch zusammen mit den vorhandenen Beweisunterlagen entweder direkt oder über eine kommunale oder regionale Fürsorgestelle an die kantonale Übermittlungsstelle. Diese leitet die Unterlagen an die Eidgenössische Polizeiabteilung weiter, häufig mit der Empfehlung, dem Gläubiger gestützt auf Art. 4 Ziff. 3 ÜGU das Armenrecht und die Befreiung von den Kosten zu gewähren. Die eidgenössische Übermittlungsstelle prüft das Gesuch summarisch auf Rechtmässigkeit und Vollständigkeit und sendet es der Empfangsstelle im Aufenthaltsstaat des Schuldners. Um Rückfragen möglichst zu vermeiden, wird u.a. darauf hingewiesen, dass Forderungen der Kinder gegenüber ihren Eltern nach schweizerischem Recht (Art. 134 Ziff. 1 OR) während der Dauer der elterlichen Gewalt keiner Verjährung unterliegen.

Die ausländische Empfangsstelle überprüft die Ansprüche und unternimmt die erforderlichen Schritte zur Kontaktnahme mit dem Schuldner. Ferner orientiert sie die Übermittlungsstelle laufend über die vorgenommenen Handlungen.

Die Tatsache, dass der Gläubigerin bei nachgewiesener Bedürftigkeit für alle Aktionen gegen den Schuldner weder Gerichts- noch Anwalts- oder sonstige Kosten erwachsen, stellt einen entscheidenden Vorteil des ÜGU dar. Bis dahin scheiterten die Bemühungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland häufig am Unvermögen der Gläubigerin, den für gerichtliche Schritte unerlässlichen Kostenvorschuss aufzubringen.

Es ist deshalb bedauerlich, dass ausgerechnet grosse Staaten wie die USA, Kanada, Südafrika und Australien dem Übereinkommen nicht beigetreten sind. Bezeichnend ist auch, dass sich in den letzten Jahren vermehrt schweizerische und ausländische Alimentenschuldner in einen der vier genannten Staaten abgesetzt haben. Es ist zu hoffen, dass sich der eine oder andere Staat noch zum Beitritt zum ÜGU entschliesst.

Mit dem direkten grenzüberschreitenden Kontakt zu den zuständigen Verwaltungsstellen kann den zahlreichen Alimentengläubigern schneller und wirkungsvoller zu ihrem Recht verholfen werden.

Zum Begriff der Anwesenheitsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Eine Meinungsäusserung der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

In Art. 4 des neuen Bundesgesetzes (ZUG) wird für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung erwähnt, die als Wohnsitzbegründung zu betrachten ist, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Mit Schreiben vom 9. August 1978 unterbreitet die Aargauische Fremdenpolizei der Eidgenössischen Fremdenpolizei die Frage, welche Anwesenheitsbewilligungen für Ausländer als wohnsitzbegründend im Sinne des ZUG zu betrachten seien. Im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei äussert sich die Eidgenössische Polizeiabteilung mit Zuschrift vom 6. September 1978 wie folgt:

“Der Wohnsitzbegriff des Unterstüzungsgesetzes ist weitgehend dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff (Art. 23 ZGB) angeglichen (vgl. Botschaft vom 17. November 1976, Seite 11). Aus diesem Grunde kann für die Beurteilung der Frage, ob ein Unterstützungswohnsitz begründet worden sei, grundsätzlich auf die entsprechende Lehre und Praxis zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff abgestellt werden.

Der Wohnsitz eines Ausländer in der Schweiz ist vom Bestehen und der Art der fremdenpolizeilichen Bewilligung unabhängig (BGE 89 II 113 ff). Diesem Grundsatz widerspricht Art. 4 Abs. 2 des Unterstüzungsgesetzes nicht. Diese Bestimmung besagt lediglich, dass bei Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung für Ausländer die Wohnsitzbegründung vermutet wird, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Es wird also in jedem Fall geprüft werden müssen, ob auch die subjektive Wohnsitzvoraussetzung, nämlich die Absicht des dauernden Verbleibens, gegeben ist. In diesem Sinne kann der Besitz einer fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung nur als Indiz für einen bestehenden Wohnsitz betrachtet werden.

Aus den dargelegten Gründen führt die Fragestellung, welche Anwesenheitsbewilligung für Ausländer wohnsitzbegründend sei und welche nicht, nur zu einer halben Ant-